

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet.

Entgegen der Ansicht der Beklagten steht der Zulässigkeit der Klage die Vereinbarung zwischen der Klägerin und dem DEHOGA vom 16.07.2005 über die Führung eines Musterverfahrens nicht entgegen. Nach Ziffer 2 der Vereinbarung vom 16.07.2005 war eine Einigung zwischen der Klägerin und dem DEHOGA darüber, welches Verfahren als Musterverfahren i.S.d. Vereinbarung geführt werden solle, erforderlich. Zu einer solchen Einigung ist es nicht gekommen. Insbesondere ist weder ersichtlich noch wird dies von der Beklagten substantiiert vorgetragen, dass die Klägerin und der DEHOGA sich darauf verständigt hätten, das bei dem LG Köln geführte Verfahren Ringhotel Dreesen GmbH ./ VG Media (28 O 3/06) als Musterverfahren zu führen.

Im übrigen bestehen gegen die Zulässigkeit der Klage keine Bedenken.

Die Klage ist auch in der Sache begründet. Gem. §§ 97 Abs. 1, 20, 87 UrhG ist die Beklagte verpflichtet, es zu unterlassen, die in der Anlage K 1 zur Klageschrift aufgeführten terrestrisch oder satellitär ausgestrahlten Fernsehprogramme in ihre Gastzimmer weiterzuleiten.

Die Klägerin ist aktivlegitimiert.

Bei der Klägerin handelt es sich um eine Verwertungsgesellschaft, in der sich private Hörfunk- und Fernsehsender zusammengeschlossen haben; ihr ist vom Deutschen Patent- und Markenamt die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb einer Verwertungsgesellschaft erteilt worden. Angesichts dessen kommt ein schlichtes Bestreiten der Aktivlegitimation nicht in Betracht. Die von der Beklagten konkret angesprochenen Sendeunternehmen, deren Wahrnehmungsverträge mit der Klägerin zwischenzeitlich beendet worden sein sollen (MTV 2 Pop, TV München, Antenne Niedersachsen und Radio Hundert,6) finden sich in der Anlage K 1 zur Klageschrift nicht. Vor dem Hintergrund der Regelungen in § 20 b UrhG, 13 b Abs. 3 WahrnG ergibt sich zudem zugunsten der Klägerin eine Berechtigungsfiktion (Schricker-Reinbothe, 3.Aufl., Rn. 11 zu § 13 b WahrG).

Durch die Weiterleitung der Fernsehprogramme über ihr hausinternes Kabelnetzwerk in die einzelnen Gastzimmer verletzt die Beklagte das von der Klägerin wahrgenommene Senderecht i.S.d. §§ 97 Abs. 1, 20, 87 UrhG. Diese Weiterleitung ist weder durch einen eigenen Vertrag der Beklagten mit der Klägerin noch durch den ANGA-bzw. den Regio-Vertrag gedeckt.

Entgegen ihrer Ansicht greift die Beklagte in das Senderecht gem. §§ 20, 20b, 87 UrhG ein, indem sie die Programme über die eigene Kabelanlage in die einzelnen Gastzimmer und dort von ihr aufgestellten Fernsehgeräte weiterleitet. Die Kammer folgt insoweit den Ausführungen des LG Köln (28 O 3/06) in dessen Urteil vom 02.08.2006 in dem von beiden Seiten angesprochenen Verfahren Ringhotel Dreesen ./. VG Media. Das LG Köln hat unter Bezugnahme auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 08.07.1993 (GRUR 1994, 45 - Verteileranlagen) ausgeführt, dass die Werkübermittlung durch Rundfunkvermittlungsanlagen deshalb unter das Senderecht falle, weil der Betreiber der Anlage sich nicht darauf beschränke, die Sendungen durch Antenne oder Kabel zu empfangen und dann weiterzuleiten, sondern auch die Empfangsgeräte zur Verfügung stellt, mit denen der Benutzer lediglich die vom Rundfunk übertragenen Werkdarbietungen – nach eigener Entscheidung – für sich wahrnehmbar machen könne. Dies ist der wesentliche Unterschied zu einem bloßen Empfang durch Gemeinschaftsantennenanlagen und macht die Tätigkeit bei der gebotenen wertenden Betrachtung in ihrer Bedeutung als Werknutzung mit den anderen vom Gesetz dem Urheber vorbehaltenen Werknutzungen durch öffentliche Wiedergabe vergleichbar. Zwar leitet die Beklagte sämtliche von ihr eingespeisten Programme in ihre Gastzimmer weiter. Dies führt jedoch nicht zu einer anderen Beurteilung, da diese unbeschränkte Weiterleitung sämtlicher eingespeister Programme in der Entscheidungsgewalt der Beklagten liegt, die es in der Hand hätte, etwa einzelne Kanäle oder einen Teil der Sendungen zu sperren bzw. auch eine eigene Sendung einzuspeisen. Die Beklagte empfängt auch nicht lediglich von der ish bzw. von Telecolumbus zugeleitete Signale, sondern leitet diese über die eigene Verteileranlage in die einzelnen Gastzimmer. Dies stellt, da es allein auf die tatsächliche Nutzung und nicht auf deren technische Ausgestaltung ankommt, eine Sendung dar.

Angesichts des ständigen Wechsels der Gäste und der fehlenden Verbundenheit der Gäste untereinander erfolgt die Werknutzung ohne Zweifel öffentlich.

Die Beklagte kann auch nicht damit gehört werden, dass in Anbetracht der geringen Anzahl ihrer Hotelzimmer keine Sendung vorliege. Der von ihr insoweit angesprochene Schwellenwert von 75 Wohneinheiten beruht auf einer letztlich willkürlichen (Schallast/Schalast, MMR 2001, 436,439,440) numerischen Begrenzung durch die GEMA, die Anlagen bis zu 75 angeschlossenen Wohneinheiten vom Urheberrechtsanspruch ausnehmen will. Ein derartiger Grenzwert ist weder gesetzlich vorgegeben noch sonst gewohnheitsrechtlich bindend geworden (so auch LG Köln vom 02.08.2006, 28 O 3/06).

Der von der Beklagten danach vorgenommene Eingriff in das Senderecht erfolgt widerrechtlich. Der Beklagten sind die vorgenommenen Nutzungen nicht vertraglich eingeräumt.

Ein eigener Vertrag zwischen der Beklagten und der Klägerin besteht nicht. Eine vergütungsfreie Nutzung durch die Beklagte kann daher nur dann angenommen werden, wenn die Beklagte Nutzungsrechte aus dem ANGA-Vertrag oder aus dem Regio-Vertrag herleiten könnte. Dies ist indes nicht der Fall.

Der Regio-Vertrag ist zwischen der Klägerin und (u.a.) der ish abgeschlossen worden; unmittelbare vertragliche Beziehungen zwischen der Beklagten und ish bestehen nicht. Nach der Präambel des Regio-Vertrages ersetzt dieser den früheren sog. Kabelglobalvertrag; er betrifft ausschließlich die Nutzung der Rechte der Sendeunternehmen durch die Kabelnetzbetreiber durch analoge Weitersendung von terrestrisch oder satellitär eingespeisten Hörfunk- und Fernsehprogrammen in Haushalte in den Kabelnetzen und Gemeinschaftsantennenanlagen der Kabelnetzbetreiber. Der Regio-Vertrag kann daher schon nach seiner Präambel auf die Kabelweitersendung in Hotels nicht angewandt werden, da es sich bei einem Hotel ebenso wenig wie bei einem Krankenhaus, einer JVA oder einem Sanatorium um einen Haushalt handelt. Nach Ansicht der Kammer ist es nicht möglich, die Kabelweitersendung in Hotels, Krankenhäuser, Sanatorien oder vergleichbare Einrichtungen mit derjenigen in einen „Haushalt“ gleichzusetzen, da es sich um gänzlich unterschiedliche Lebensbereiche handelt und bei der Weiterleitung in Hotels etc. regelmäßig weitere gewerbliche Zwecke verfolgt werden, was bei einem Haushalt regelmäßig nicht der Fall ist. Denn mit dem Begriff „Haushalt“ ist die Kabelweitersendung allein an Endverbraucher umschrieben. Nach Auffassung der Kammer stellt der Fernsehempfang in Hotelzimmern bei wertender Betrachtung durchaus ein „aliud“ gegenüber dem Rundfunk- und Fernsehempfang in Haushalten, d.h. in den privaten Räumen von Endverbrauchern dar. Darüber hinaus sieht § 2 Abs. 3 Satz 5 des Regio-Vertrages die Rechteübertragung nur an andere Kabelnetzbetreiber der Netzebene 4 vor, d.h. ggfs. an Firmen wie Telecolumbus, nicht aber an Hotels, die sich schwerlich unter den Begriff „Kabelnetzbetreiber der Netzebene 4“ fassen lassen. Stehen der Beklagten daher aus dem Regio-Vertrag keine Nutzungsrechte zu, kann offen bleiben, ob dieser Vertrag im Jahr 2007 überhaupt noch zur Anwendung gelangt; durch die Interimsvereinbarung vom 20.12.2005 war die Laufzeit dieses Vertrages bis zum 31.12.2006 beschränkt.

Auch aus dem ANGA-Vertrag stehen der Beklagten keine Rechte zu, die die vergütungsfreie Nutzung der Programme erlauben. Dies ergibt sich aus der in § 3 Abs. 1 dieses Vertrages geregelten – beschränkten - Nutzungsrechtseineräumung. Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 des ANGA-Vertrages räumt die Klägerin dem Kabelnetzbetreiber (i.e. vorliegend: Telecolumbus) alle von ihr während der Vertragslaufzeit wahrgenommenen Rechte ein, um terrestrisch oder satellitär ausgestrahlte Fernseh- und Hörfunkprogramme mit Hilfe von Antennensystemen an den Kabelkopfstellen zu empfangen, sie dort für den Kabelempfang aufzubereiten und über seine Kabelanlagen in analoger Technik an die angeschlossenen Haushalte weiterzusenden. Auch im Hinblick auf den

ANGA-Vertrag ist die Rechteeinräumung demnach auf die Weitersendung in Haushalte beschränkt, so dass – wie bereits dargelegt - schon aus diesem Grund eine Anwendung des Vertrages auf die Beklagte, die ein Hotel betreibt, ausscheidet. Hinzu kommt, dass der ANGA-Vertrag nur solchen Kabelnetzbetreibern Rechte einräumt, die die ausgestrahlten Programme mit Hilfe von Antennensystemen an den Kabelkopfstellen empfangen. Dies ist vorliegend indes nicht der Fall. Denn Telecolumbus empfängt die Signale nicht mit Hilfe eines Antennensystems an einer Kabelkopfstelle, sondern an der Grundstücksgrenze über das Kabelnetz der ish. Diese Art der Kabelweiter-sendung hat in dem ANGA-Vertrag keine Regelung erfahren, so dass die Beklagte auch aus diesem Vertrag keine Rechte herleiten kann.

Die Beklagte war daher, wie geschehen, zur Unterlassung zu verurteilen.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 709 ZPO.

Brünger
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Steinbach
Richterin am Landgericht

Gorzinski
Richterin